

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 29.04.2022

Seite 171

Nr. 45

---

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 27. April 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 04.08.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 31.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 911 / Nr. 129), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Unter dem vierten Gliederungspunkt wird der Wortlaut „Kenntnisse in mindestens vier der folgenden fünf Grundlagenbereiche (mit insgesamt mindestens 30 Credits)“ ersetzt durch den Wortlaut „Kenntnisse in den folgenden fünf Grundlagenbereichen (mit insgesamt mindestens 40 Credits)“.
- b) Der Wortlaut zum sechsten Gliederungspunkt wird wie folgt neu gefasst:  
„Kenntnisse in Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogischer Psychologie im Umfang von jeweils 6 Credits“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 13.04.2022.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. April 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

